

Montage und Servicebedingungen

Ergänzende Bedingungen für Einsätze innerhalb Deutschlands gegenüber Unternehmen

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HEOF für Montagen, Inspektionen, Reparaturen und sonstige Serviceeinsätze am Standort des Auftraggebers. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang.

1. Einsatzplanung

Einsatztermine sind nur verbindlich, wenn HEOF sie ausdrücklich bestätigt. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber alle technischen Angaben, Freigaben und Zugangsbedingungen rechtzeitig bereitstellt. Verschiebungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers verlängern vereinbarte Fristen angemessen und verursachte Mehrkosten werden berechnet.

2. Vergütung und Zeitberechnung

Arbeits-, Reise-, Warte-, Rüst- und Dokumentationszeiten werden nach dem vereinbarten Preisblatt oder den im Angebot genannten Konditionen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je Mitarbeiter in angefangenen Viertelstunden. Reisezeit beginnt und endet am Betriebssitz von HEOF oder am vereinbarten Ausgangspunkt.

Kann ein Mitarbeiter aus Gründen, die HEOF nicht zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt arbeiten, sind Wartezeit sowie notwendige Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten zu vergüten. Dies gilt insbesondere bei fehlendem Zugang, nicht erfolgter Freischaltung, fehlenden Hilfsmitteln, Stillstandsfreigaben oder Ansprechpartnern.

3. Reise und Nebenkosten

Fahrtkosten, Auslösung, Übernachtung, öffentliche Verkehrsmittel, Flüge, Mietwagen, Park-, Maut-, Fracht- und Gepäckkosten werden nach dem vereinbarten Preisblatt oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet. HEOF wählt unter Berücksichtigung von Zeit, Kosten, Verfügbarkeit und Einsatzanforderungen ein angemessenes Reisemittel und eine geeignete Unterkunft.

4. Leistungen und Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und kostenfrei alle zur sicheren und zügigen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen bereit, insbesondere:

- ungehinderten Zugang zum Einsatzort sowie erforderliche Werk- und Einfahrgenehmigungen
- fachkundige Ansprechpartner und erforderliche Bedien-, Sicherungs- und Hilfskräfte
- Stillsetzung, Freischaltung und Sicherung der Anlage gegen Wiedereinschalten
- geeignete Krane, Hebezeuge, Anschlagmittel, Gerüste, Arbeitsbühnen und übliches Werkzeug
- Energie, Beleuchtung, Druckluft, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie geeignete Lager- und Arbeitsflächen
- vorhandene Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsunterweisungen und Angaben zu Gefahrstoffen oder Kontaminationen.

Der Auftraggeber gewährleistet die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Prüfung der bereitgestellten Einrichtungen. Verzögerungen, zusätzliche Arbeiten und Schäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Mitwirkung trägt der Auftraggeber, soweit HEOF sie nicht zu vertreten hat.

5. Arbeitsschutz und Weisungen

Der Auftraggeber informiert HEOF vor Einsatzbeginn über betriebliche Gefahren, Schutzmaßnahmen und besondere Vorschriften. Er bleibt für die Verkehrssicherung und die sichere Betriebsumgebung verantwortlich. Die fachliche Leitung der Mitarbeiter von HEOF verbleibt bei HEOF. Betriebliche Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers sind zu beachten, soweit sie der Leistung nicht widersprechen.

Bei konkreter Gefahr für Personen, Sachen oder Umwelt darf HEOF die Arbeiten unterbrechen. Die hierdurch entstehenden Zeiten und Kosten trägt der Auftraggeber, wenn die Gefahr seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.

6. Zusatzarbeiten und Ersatzteile

Zusatzarbeiten und benötigte Ersatzteile, die erst während des Einsatzes erkennbar werden, werden nach Aufwand berechnet. Soweit möglich, holt HEOF vor Ausführung eine Freigabe ein. Ist der Ansprechpartner nicht erreichbar, darf HEOF wirtschaftlich untergeordnete oder zur Sicherung zwingend erforderliche Maßnahmen durchführen. Im Übrigen werden die Arbeiten bis zur Entscheidung unterbrochen.

7. Leistungsnachweis und Abnahme

Der Auftraggeber bestätigt die ausgeführten Arbeiten, Zeiten und verwendeten Materialien auf dem Arbeitszeitnachweis oder digital. Die Bestätigung dokumentiert den Einsatz und ist kein Verzicht auf Mängelrechte. Ist kein zur Bestätigung berechtigter Vertreter erreichbar, erstellt HEOF den Nachweis anhand der Aufzeichnungen seiner Mitarbeiter und stellt ihn dem Auftraggeber zur Verfügung.

Abnahmefähige Leistungen sind nach Fertigmeldung unverzüglich abzunehmen. Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HEOF zur Abnahme und Mängelhaftung gelten ergänzend.

8. Unterbrechung Abbruch und Rückreise

Wird der Einsatz auf Wunsch oder aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers unterbrochen, verschoben oder abgebrochen, vergütet der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen sowie Warte-, Storno-, Reise- und Rückreisekosten. Ein erneuter Einsatz wird gesondert geplant und berechnet. Bei länger dauernden Einsätzen darf HEOF angemessene Heimfahrten einplanen; die Kosten werden berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9. Haftung und Mängel

Für Mängel und Schäden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HEOF. HEOF haftet nicht für Schäden, die auf unzutreffenden Angaben, ungeeigneten kundenseitigen Hilfsmitteln, eigenmächtigen Eingriffen, verdeckten Vorschäden oder einer Fortsetzung des Betriebs entgegen einer Empfehlung von HEOF beruhen, soweit HEOF diese Umstände nicht zu vertreten hat.

10. Vorrang und Geltung

Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen, danach diese Montage- und Servicebedingungen und anschließend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HEOF vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HEOF in ihrer bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung.